

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**  
DVR: 0000060

SB: Bernhard  
DW: 3404

GZ 1055.148/4-I.4.a/97

Entwurf einer Novelle zum Bundes-  
gesetz über die Beschäftigung von  
Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG);  
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Wien, am 24. April 1997

Zu do. Zl. 52.175/2-2/97  
vom 18. März 1997

Beilagen

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... 16 ...	-GE/19. 17
Datum: 28. APR. 1997	
Verteilt	29. 4. 97 ✓

*H. Kojak*

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme im Gegenstand zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
Stix-Hackl m.p.

F.d.R. i.A.:  
*[Signature]*

Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG); Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Zu do. Zl. 52.175/2-2/97  
vom 18. März 1997

### S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit Schreiben vom 18. März 1997, Zl. 52.175/2-2/97, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG) geändert werden soll, erlaubt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - Völkerrechtsbüro wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu § 1 Abs. 3 Z 1 KJBG (Geltungsbereich):

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 KJBG finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Kinder und Jugendliche, für die das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 gilt, keine Anwendung. Es darf darauf hingewiesen werden, daß die Bestimmungen der Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz (im folgenden Jugendarbeitsschutzrichtlinie) auch für den Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes 1984 umzusetzen sind.

#### Zu § 5 a des Entwurfes:

Gemäß Art. 2 der Jugendarbeitsschutzrichtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Richtlinie auf gelegentliche und kurzfristige „ a) Hausarbeiten in einem Privathaushalt oder b) Arbeiten in Familienbetrieben, sofern diese Arbeiten als für junge Menschen weder schädlich noch nachteilig noch gefährlich anzusehen sind“ keine Anwendung findet. Art. 4 Jugendarbeitsschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kinderarbeit grundsätzlich zu verbieten. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie sieht vor, daß Kinder ab Vollendung des 13. Lebensjahres „im Hinblick auf ihre Mitwirkung bei kulturellen, künstlerischen, sportlichen oder Werbetätigkeiten unter den von den Mitgliedstaaten festgesetzten Bedingungen beschäftigt werden“ dürfen.

Da die in Z 3 des Entwurfes aufgezählten Arbeiten nicht als Hausarbeiten in einem Privathaushalt zu qualifizieren sind und offensichtlich darunter nicht die Mithilfe im Familienbetrieb fällt, dürften diese Arbeiten nur insoweit zulässig sein, als sie unter „Mitwirkung bei kulturellen, künstlerischen, sportlichen oder Werbetätigkeiten“ subsumierbar sind, zumal „Arbeitsverträge“ wohl auch außerhalb eines „Betriebes gewerblicher Art“ abgeschlossen werden können.

Zu § 15 des Entwurfes:

Diese Bestimmung dürfte eine Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition der Jugendlichen bewirken und ist daher im Hinblick auf die Nichtrückschrittsklausel zu überprüfen.

Zu § 17 des Entwurfes (Nachtruhe):

Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a der Jugendarbeitsschutzrichtlinie sind bei erlaubter Nacharbeit erforderlichenfalls Regelungen zu erlassen, die eine Beaufsichtigung der betroffenen Jugendlichen durch Erwachsene sicherstellen.

§ 17 des Entwurfs sieht hingegen keine Aufsichtsregelung vor. Ob der in Art. 9 Abs. 2 lit. a der Richtlinie vorgesehene Regelung zum Schutz der Jugendlichen tatsächlich in jedem Fall Genüge getan ist, wäre nach ho. Ansicht zu überprüfen.

Zu den § 19 a des Entwurfes:

Erstmals soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit vorgesehen werden, Jugendliche am Samstag nach 14 Uhr in bestimmten Verkaufsstellen zu beschäftigen. Es wird angeregt, diese Bestimmung im Lichte der Nichtrückschrittsklausel des Art. 16 der Richtlinie zu überprüfen.

Wien, am 24. April 1997  
Stix-Hackl m.p.